

## **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge als AGB bezeichnet) sind Bestandteil von jedem Angebot, jeder Auftragsbestätigung, jedem Auftrag bzw. Vertrag, einschließlich Beratung und sonstigen vertraglichen Leistungen zwischen RRBS Eventtechnik e.U., Inhaber David Rieser (in Folge als *Auftragnehmer* bezeichnet) und einem Kunden (in der Folge als *Auftraggeber* bezeichnet). Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift auf einem der oben genannten Dokumente, die Geschäftsbedingung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese vollinhaltlich an. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende AGB und Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Andernfalls arbeitet der Auftragnehmer nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für jegliche Auftragsweiterungen und Folgeaufträge. Es gilt österreichisches Recht.

## **2. Rücktrittsrecht**

Der Auftragnehmer weist auf das Rücktrittsrecht laut FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) Abschnitt 3 §11 hin. Dieser ist unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847> zu finden. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## **3. Auftraggeber**

Der Auftraggeber muss volljährig, voll handlungsfähig und zeichnungsberechtigt sein. Dies bestätigt er mit seiner Unterschrift, ohne extra darauf hingewiesen zu werden. Andernfalls ist eine Unterschrift von einem Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vormundes notwendig.

## **4. Preise**

Alle angebenen Preise auf der Homepage und bei Beratungen verstehen sich falls nicht anders vereinbart exkl. der gültigen MwSt. Alle angegebenen Preise auf Angeboten, Rechnungen, Verträgen und Auftragsbestätigungen verstehen sich wenn nicht anders vereinbart inkl. der gültigen MwSt. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Alle Preise für Materialien und Dienstleistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, als Endkundenpreise. Alle Preise sind Abholpreise ab Firmensitz, 4813 Altmünster. Aufführungslizenzen, Konzessionen, Gutachten, Bewilligungen sowie AKM/GEMA-Abgaben und weitere Urheberrechte müssen vom Auftraggeber auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung bezahlt und eingeholt werden.

## **5. Kostenvoranschläge**

Kostenvoranschläge für den Verkauf von Waren bzw. bei Fixinstallationen werden nur auf Kundenwunsch erstellt und sind kostenpflichtig. Diese Kosten werden aber bei Zustandekommen eines Auftrages/Vertrages angerechnet. Kostenvoranschläge für Veranstaltungen werden bis zu einem geschäftsüblichen Ausmaß kostenlos erstellt. Wir behalten uns vor, zusätzliche Leistungen wie die Erstellung von Unterlagen, zum Beispiel Pläne oder Visualisierungen, sowie Kosten für überdurchschnittlichen Planungsaufwand extra zu verrechnen.

## **6. Mietangebot, Vertragsabschluss**

Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend, sofern von uns nichts ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Speziell angefertigte Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage ab Erstellungsdatum gültig. Das Vertragsverhältnis wird für uns erst durch eine schriftliche Bestätigung oder durch unseren Arbeits- bzw. Ausführungsbeginn rechtswirksam. Bis dahin bleibt die Ablehnung eingehender Aufträge mit oder ohne Angabe von Gründen vorbehalten, wobei in diesem Falle jegliche Haftung für Kosten und Schadenersatz ausgeschlossen ist. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers, denen kein gleichlautendes schriftliches Angebot vorausgeht, bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers. Bei Ausarbeitung mehrerer Angebote, Aufträge oder Verträge bzw. Angebots-, Auftrags- oder Vertragsänderungen verlieren sämtliche vorherigen Angebote, Aufträge oder Verträge ihre Gültigkeit.

## **7. Bereitstellung, Vertragsdauer, Rückstellung**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Lieferung von Geräten, die Aufstellung vor Ort, der Abbau und die Rücklieferung an unseren Firmensitz im Vertragspreis nicht mit inkludiert. Diese Leistungen berechtigen uns zur Verrechnung eines zusätzlichen Entgelts. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung/Auslieferung und endet mit dem Tag der Rückstellung an unseren Firmensitz. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Angebrochene Tage werden als volle Tage verrechnet. Gleiches gilt für angefangene Arbeitsstunden bei Bereitstellung von Personal. Die Abholung und Rückstellung kann nur während der vereinbarten Zeiten und nur an bzw. von unseren Mitarbeitern erfolgen. Vergebliche Rückgaberversuche außerhalb der vereinbarten Zeiten beenden die zu verrechnende Mietdauer nicht. Der Vertragspartner haftet für den uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstehenden Schaden, einschließlich entgangener Gewinne.

## **8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber

zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Zustimmung des Vermieters.

## **9. Daten, Unterlagen und Materialien**

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Materialien müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer haftet nicht für im Zuge von vorgenommenen Arbeiten verloren gegangene oder beschädigte Daten. Der Auftraggeber haftet weiter nicht für die Datensicherung, diese obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer überprüft nicht die korrekte Lizenzierung von Programmen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden und kann daher für nicht erfolgte Lizenzierungen nicht haftbar gemacht werden. Im Zuge der Durchführung von Arbeiten nimmt der Auftragnehmer insbesondere auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bedacht (Wahrung des Datengeheimnisses, Verschwiegenheitspflicht).

## **10. Lieferbedingungen**

Für Zustellungen durch Transportunternehmen werden Frachtkosten auf die Rechnung aufgeschlagen. Eine eventuelle Rücksendung muss frei an die Firmenanschrift erfolgen. Transportschäden werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für Lieferungen oder Dienstleistungen durch geschultes Personal wird dem Auftraggeber eine der Entfernung entsprechende Fahrtkostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Lieferfrist wird nach Möglichkeit zum vereinbarten Termin eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Für Nichtlieferung infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ausfälle der Lieferbarkeit (z.B. Blitzschlag, Hochwasser, etc.) ist der Auftragnehmer nicht haftbar oder zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den Mietpreis begrenzt.

## **11. Zahlungsbedingungen**

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag bei Neukunden nur per Vorkasse zu begleichen, andernfalls innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (3% über dem aktuellen Diskontsatz der Hausbank), sowie Mahnspesen in der Höhe von € 15,00 pro Mahnschreiben verrechnet. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und etwaige bereits erbrachte Leistungen sofort zu verrechnen. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist, oder dass die Gegenforderung des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag in rechtem Zusammenhang steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. Bei Säumigkeit oder Zahlungsverzug des Auftraggebers ist jedweder von uns eventuell gewährter Nachlass auf die Normalpreise gemäß unseren Preislisten hinfällig und es ist der von uns insoweit nachverrechnete Betrag sofort zur Zahlung fällig. Die Einziehungs-, Diskontspesen und Rückbelastungskosten gehen zu Lasten des Schuldners. Der Vermieter behält sich vor, die Auslieferung im Falle des Zahlungsverzugs zu verweigern bzw. bereits ausgelieferte Mietgegenstände vorzeitig zurückzuholen. Ab einer Auftragssumme von € 2.000,- muss vom Auftraggeber spätestens 7 Tage vor Beginn des Auftrages eine Anzahlung in Höhe von mindestens 50 % der gesamten Auftragssumme auf unserem Konto eingegangen sein. Der Restbetrag wird unmittelbar bei Abholung oder Lieferung des Mietgegenstandes zur Zahlung fällig. Falls nicht anders offeriert, wird der Mietgegenstand erst nach Erhalt der Anzahlung definitiv reserviert. Bei längeren Mietzeiten behält sich der Auftragnehmer Teilrechnungen vor. Im Falle der Zahlungsverzögerung aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung (Sonderkonditionen) ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Benutzung seiner Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Alle vom Auftragnehmer vermieteten Gegenstände nebst Zubehör sind sein Eigentum. Eine Untervermietung/Weitervermietung an Dritte ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers zulässig.

## **13. Betriebsbestimmungen, Gewährleistung, Haftung und Sicherheit**

Der Auftragnehmer haftet nicht durch Schäden, die von durch ihn zur Verfügung gestellten Geräten an Einrichtungen, anderen Geräten oder Personen verursacht werden, insbesondere dann nicht, wenn diese durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nie für Fehler in Programmen oder Betriebssystemen. Für die Gewährleistung gelten, wenn nicht anders vereinbart, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an den Auftraggeber, bzw. im Falle des Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung haben, so beginnt die

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen RRBS Eventtechnik e.U. , David Rieser**

Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt. Die Gewährleistung und die Produkthaftung erlöschen auf jeden Fall, wenn die gelieferte Ware oder Leistung von Dritten oder vom Auftraggeber selbst bearbeitet und/oder verändert wurde. Auch der Bruch von Garantiesiegeln bewirkt das Erlöschen von Gewährleistungs- und Produkthaftpflichtansprüchen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt die Geräte ordnungsgemäß und betriebsbereit dem Auftraggeber zur Benützung zu Verfügung. Hiervon und von der Vollständigkeit der übergebenen Geräte muss der Auftraggeber sich beim Empfang der Mietgeräte überzeugen und etwaige Beanstandungen sofort äußern. Spätere Einwendungen gegen die Beschaffenheit und Vollständigkeit der Mietgeräte sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln und sie sach- und fachgerecht zu verwenden. Entstandene Schäden an den Geräten, die nicht auf normaler Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beim Auftraggeber zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände werden ihm zum Neupreis in Rechnung gestellt. Wird der Mietgegenstand ohne Techniker des Auftragnehmers gemietet, so gibt der Auftragnehmer keine weitere Gewähr für eine ordnungsgemäße Funktion. Eine Haftung bei Ausfall oder Störung der Mietobjekte, wenn dadurch dem Auftraggeber oder Dritten ein Schaden entsteht, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat bei einer etwaigen Pfändung von Geräten, dem Vermieter derselben unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, dass die Pfändung ein Gerät der Firma RRBS Eventtechnik e.U. betrifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger,...) Rechte an dem Gerät geltend gemacht werden. Die zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse müssen gesetzeskonform und nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgeführt und abgesichert sein. Für Schäden an technischen Anlagen und Personen, die direkt oder indirekt durch eine fehlerhafte elektrische Installation verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Ist der Betrieb von Nebelmaschinen und/oder Dunsterzeugern aus Feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt, hat der Auftraggeber dies ausdrücklich mitzuteilen und im Angebot, Auftrag oder Vertrag schriftlich festzuhalten. Andernfalls übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für ausgelöste Alarminsätze. Der Auftragnehmer haftet nicht für jegliche Art epileptischer Reaktionen, äußeren oder inneren Verletzungen verursacht durch den Einsatz von Licht-, Nebel- oder Tonanlagen. Die Einhaltung der gesetzlichen Maximallautstärke obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für jegliche durch Personen sowie durch Umwelteinflüsse (z.B.: Regen, Kondenswasser oder Blitzschlag) verursachten Beschädigungen an den Komponenten. Stark Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände werden dem Auftraggeber zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladearbeiten, sowie der Auf- und Abbau am Veranstaltungsort nicht behindert wird (z.B.: verparkte Zufahrten und Laderampen). Entstehende zeitliche Verzögerungen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

### **14. Sicherheit**

Die sicherheitsrelevanten Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften (Stromanschluss, Absperrung, Sicherheitsmaßnahmen, Statik, Unfallverhütung, Überdachung, etc.) müssen vom Auftraggeber gewährleistet werden. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die das Veranstaltungsgesetz regelt, zu sorgen. Für Mängelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, auf eventuell am Veranstaltungsort bestehende Mängel, die eine sichere Durchführung nicht ermöglicht, hinzuweisen und bei nicht erfolgter Behebung nur unter Vorbehalt die Veranstaltung durchzuführen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die im Zusammenhang mit den verliehenen Geräten entstandenen Hör- bzw. Gesundheitsschäden.

### **15. Sonderbestimmungen für Mietgeräte- und Technik sowie Sorgfaltspflicht**

Für Auf- und Abbau, Einstellarbeiten, Verkabelung und die Betreuung von Veranstaltungen durch Techniker wird der jeweils gültige Stundensatz verrechnet. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Die Geräte dürfen ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient, abgebaut und müssen fachgerecht sowie bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die vom Zeitpunkt der Abholung bzw. Beginn der Zurverfügungstellung bis zur Rückstellung an Mietgeräten- und Technik entstehen und die über eine normale Abnutzung eines Mietgerätes hinausgehen, ungeachtet, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, Feuer, Naturgewalten, mutwillige Zerstörung oder Beschädigung durch Dritte, etc.). Gegen die vorgenannten Vorfälle ist der Mieter verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Vertragspartner hat eigenverantwortlich für eine störungsfreie Stromversorgung der Anlagen und für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen. Für Folgen, die aus einer unsachgemäßen Handhabung resultieren, ist jedwede Haftung unsererseits ausgeschlossen. Von unserem Fachpersonal wird keinerlei Bewachungs-, Sicherstellungs- und Aufbewahrungsfunktionen vor Ort übernommen. Für verbrauchtes, defektes oder in Verlust geratenes Zubehör, z.B. Lampen, hat der Vertragspartner den Neuwert zu ersetzen. Jedwede Weitergabe der Gerätschaften an dritte Personen ist untersagt.

Zwischen Vermieter und Mieter sei ausdrücklich festgehalten, dass der Mietabschluss nur auf Geräte bezogen ist. Für urheberrechtliche Genehmigungen und eventuell erforderliche Bewilligungen hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft alle in diesem Zusammenhang stehenden Fragen bei der Verwendung der Mietgeräte. Bei technischen Defekten während der Mietzeit leisten wir schnellstmöglichen Reparaturservice oder stellen ein Austauschgerät bereit. Es steht dem Vermieter jedoch auch frei, das Mietverhältnis mit diesem Zeitpunkt allenfalls zu beenden. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

### **16. Stornokonditionen**

Eine Stornierung hat wenn nicht anders vereinbart per eingeschrieben Brief zu erfolgen. Bei Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber gelten folgende Fristen und Gebühren:

- Bis zu 29 Kalendertage vor Auftragsbeginn/Lieferdatum 30% des Auftragsvolumens (exkl. Arbeitszeit)
- 28 bis 21 Kalendertage vor Auftragsbeginn/Lieferdatum 50% des Auftragsvolumens (exkl. Arbeitszeit)
- 20 Kalendertage bis am Tage des/r Auftragsbeginns/Lieferung 100% des Auftragsvolumens (inkl. Arbeitszeit)

### **17. Risiko**

Ab der Übergabe trägt der Auftraggeber das gesamte Risiko, insbesondere das der Unbenutzbarkeit, der Beschädigung, des Unterganges oder des Verlustes der Mietgegenstände infolge Zufalls- oder Einwirkungen Dritter. Ansprüche des Auftraggebers auf Einhaltung des Vertrages, auf Rücktritt oder Mietbefreiung bzw. -minderung sind in derartigen Fällen ausgeschlossen. Ebenso wenig findet, auch bei ganzlichem Untergang eines Mietgegenstandes, eine vorzeitige Auflösung des Vertrages statt. Vielmehr ist der Auftraggeber in allen vorgenannten Fällen verpflichtet, den eingetretenen Schaden unabhängig vom Vorliegen eines eigenen Verschuldens in vollem Umfang zu ersetzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das allein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Mietgegenstände jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietsache hat der Mieter bei Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rügepflicht, mit deren Nichtausübung die Mängelfreiheit als bestätigt gilt. Gleiches gilt bei Rücknahme durch den Vermieter.

### **18. Ordnung**

Kabel dürfen nur in den gelieferten Längen verwendet werden. Es ist keinesfalls zulässig, dieselben zu zerschneiden, Stecker zu entfernen oder die Enden ab zu isolieren. Die Rückgabe der gesamten Technik sowie dem Zubehör hat in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu erfolgen. Ein eventueller Reinigungsaufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### **19. Verpackung**

Verpackungen, Cases, Kartons und dergleichen sind vollständig zu retournieren.

### **20. Abnutzung**

Bei normaler Abnutzung trägt das Leuchtmittelrisiko der Auftragnehmer. Nur Bruch oder Überspannungsschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Defekte Leuchtmittel sind immer zu retournieren, da diese sonst in Rechnung gestellt werden. Bei Langzeitmieten (mehr als 7 Tage) trägt der Auftraggeber alle anfallenden Kosten.

### **21. RRBS Eventtechnik e.U. Personal und Techniker**

Die Kosten für die Verpflegung (je eine warme Mahlzeit und alkoholfreie Getränke pro Person/Tag oder „Buy-Out“ von € 20,00 pro Person/Tag) der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter am Veranstaltungsort trägt der Auftraggeber. Eventuell anfallende Übernachtungskosten oder sonstige Spesen gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

### **22. Ansprechpartner**

Damit ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet sein kann, hat am Veranstaltungsort, ab Eintreffen eines Technikers des Auftragnehmers, eine ausgewiesene Person des Auftraggebers anwesend zu sein.

### **23. Salvatorische Klausel**

Sofern zu irgendeiner Zeit eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar werden sollte, so berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder einer anderen Rechtsordnung.

### **24. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.